



# INFORMATIONSBLATT der Gemeinde BURGAUBERG-NEUDAUBERG

Nr.1/2017

Amtliche Mitteilung

zugestellt durch „Post.at“

## K U N D M A C H U N G E N

### I. Vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest in Österreich

Mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen trat die Novelle zur Geflügelpest-Verordnung in Kraft. Demnach ist das gesamte Bundesgebiet ein Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko.

Es sind daher die nachstehenden Maßnahmen – auch von Hobbytierhaltern mit geringer Tieranzahl – einzuhalten:

- Unterbringung in geschlossenen Haltungseinrichtungen – „Stallhaltung“ oder zumindest nach oben abgedeckte Haltung
- Tränkwasser darf nicht aus einem Sammelbecken für Oberflächenwasser stammen
- Reinigung und Desinfektion von Arbeitsgeräten, Gerätschaften, Transportmitteln und Ladeplätzen
- Änderung im Gesundheits- und Leistungsstatus sind der Behörde oder dem Betreuungstierarzt zu melden (wie z.B. verringerte Futteraufnahme, Rückgang der Legeleistung, vermehrte Todesfälle).

**Die Geflügelhalter werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, ihr Geflügel zu schützen und nicht mehr ins Freie zu lassen.**

### II. DROHNEN-BEWILLIGUNG

Aufgrund von Informationen der „Österreichischen Drohnenbewilligung“ teilen wir mit, dass Drohnenbesitzer - auch von gängigen Drohnen, die in jedem Elektro- oder Spielzeuggeschäft zu kaufen sind - lt. Luftfahrtbehörde bewilligungspflichtig sind. Voraussetzung für den Erhalt einer Bewilligung ist ein Mindestalter von 16 Jahren, Nachweis einer Haftpflichtversicherung, Vorlage einer Versicherungsbestätigung lt. Luftfahrtgesetz. Die Flughöhe darf maximal 150 Meter betragen, ein Flug darf nur über unbebautem und/oder unbesiedeltem Gebiet erfolgen. Die Bewilligungskosten betragen rund € 300,-. Strafen von bis zu € 22.000,- können verfügt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.drohnenbewilligung.at](http://www.drohnenbewilligung.at).

### III. FAHRTKOSTENZUSCHUSS/HEIZKOSTENZUSCHUSS

Wir weisen darauf hin, dass die Bgld. Landesregierung über Antrag einen **Fahrtkostenzuschuss** an Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz im Burgenland, deren einfache Wegstrecke mindestens 20 km beträgt, gewährt. Das Bruttoeinkommen darf 2.939,- Euro/monatlich nicht übersteigen. Der Antrag ist bis spätestens **30. April** beim Amt der Bgld. Landesregierung einzubringen. Anträge sind im Gemeindeamt erhältlich.

Weiters rufen wir in Erinnerung, dass der einmalige **Heizkostenzuschuss** in Höhe von € 150,- pro Haushalt bis spätestens **28. Feber** im Gemeindeamt zu beantragen ist. Die Einkommensgrenze für alleinstehende Personen beträgt € 838,-/für Ehepaare: € 1.256,- (Nettobeträge).

Burgauberg-Neudauberg, 11.01.2017

Mit freundlichen Grüßen  
Der geschäftsführende Bürgermeister:  
Fritz Ballmüller, eh.